

Operativer Opferschutz bei häuslicher Gewalt in Bayern

Andrea Kleim

Im Jahr 2016 registrierte die Polizei bundesweit 876 vollendete Tötungsdelikte, 19,7 % davon wurden durch (Ex-)Partner begangen.¹ Die meisten der 173 Opfer dürften Frauen gewesen sein, im Vorjahr wurden 157 Opfer gezählt. Häufig wird in der öffentlichen Berichterstattung die Frage gestellt, inwieweit diese Eskalation im Vorfeld zu erkennen und vielleicht sogar zu verhindern gewesen wäre.

Eine wissenschaftliche Untersuchung von Prof. Dr. Luise Greuel² hat ergeben, dass jedes zweite Tötungsdelikt in Paarbeziehungen keine polizeiliche Vorgeschichte hatte. Vorausgegangene Delikte *häuslicher Gewalt* gab es nicht oder wurden nie angezeigt, was eine Intervention durch die Polizei im Vorfeld unmöglich macht. Die Untersuchung verdeutlicht aber auch, dass bei der anderen Hälfte der registrierten Tötungsdelikte polizeiliche Erkenntnisse über Partnergewalt im Vorfeld vorlagen. Selbst wenn ein messbarer Erfolg nicht zu erwarten ist, weil weder gesagt werden kann, ob die präventiven polizeilichen Maßnahmen den potenziellen Täter abgehalten haben, noch man nicht sicher sein kann, den richtigen Fall identifiziert zu haben, der möglicherweise zu einem Tötungsdelikt geführt hätte – gerade deshalb ist ein institutionelles Gefährdungsmanagement durch die Polizei nötig, um so das Risiko eines Tötungsdeliktes zu erkennen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu versuchen, eine derartige Tat zu verhindern.

Polizeiliche Opferberatung

Opferschutz im herkömmlichen Sinne erfolgt durch Beratungsgespräche,

die Informationen über Opferrechte sowie Verhaltenstipps enthalten. Daneben werden weitere mögliche Schritte und Institutionen aufgezeigt, die Opfer unterstützen und stabilisieren sollen. Der Grundgedanke ist dabei immer „Hilfe zur Selbsthilfe“. In Bayern wird dieser Opferschutz durch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) wahrgenommen, mittlerweile in vielen Städten und Gemeinden im institutionalisierten Verbund mit Beratungsstellen aus dem sozialen Netz. Beraten wird zumeist zu den Deliktsfeldern *Häusliche Gewalt* und *Sexualdelikte*. Die überwiegende Anzahl der polizeilichen Beratungen erfolgt per Telefon, in besonderen Fällen wie Wiederholungstaten oder bei sprachlichen Schwierigkeiten kommt es zu einem persönlichen Gespräch auf der Dienststelle.

Von häuslicher Gewalt spricht man bei der bayerischen Polizei, wenn es zu physischer oder psychischer Gewalt in Partnerschaften kommt, egal ob die Partner verheiratet sind oder unverheiratet, auch nach einer Trennung, wenn die Gewalt in Zusammenhang zu der ehemaligen Beziehung steht. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht zwingend erforderlich. Gewalttaten unter anderen Familienmitgliedern, z. B. Eltern gegenüber Kindern

oder umgekehrt, erfüllen nicht die Definition *häusliche Gewalt*.

Operativer Opferschutz

Der operative Opferschutz geht über die zuvor beschriebene Tätigkeit der BPfK weit hinaus. Diese z. T. sehr aufwendige Maßnahme kommt in Betracht, wenn eine genaue Prüfung der Gefährdung des Opfers und der Gefährlichkeit des möglichen Täters eine Veränderung des Lebensmittelpunktes des Opfers notwendig macht, da andere – mindere – Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Diese Konstellationen werden in Fallkonferenzen genau analysiert, zu denen nicht nur polizeiliche Akteure (Kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter der Fachdienststelle für *Häusliche Gewalt*, des Zeugenschutzes, der Stabsstellen, des Psychologischen Dienstes u. a.), sondern auch externe Stellen (Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen, Jugendamt, Ausländeramt u. a.) zugezogen werden. In diesem Expertenkreis werden gemeinsam die einzelnen Schritte festgelegt und die notwendigen Maßnahmen veranlasst. Bei diesen Hochrisikofällen hat der BPfK in der Regel eine beratende Rolle.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 2, Opfer.

² Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt eskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten aus dem Jahr 2010 vom Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPOS).

³ *Häusliche Gewalt* in Bayern im Jahr 2016, Sonderauswertung des BLKA.

Vorgehen bei Fällen mit besonderer Gefährdung

Jährlich werden in Bayern im Rahmen von *häuslicher Gewalt* über 3000 Mal Bedrohungen (§ 241 StGB) angezeigt³, also die konkrete Drohung mit einem Verbrechen wie zum Beispiel „ich bring dich um“, meist dem Opfer direkt gegenüber. Welche dieser Fälle müssen zur Verhinderung von Schlimmerem nun besonders in den Blick genommen werden? In welchen Fällen ist diese Drohung nicht ernst gemeint?

Zunächst liegt es bei den Erstzugriffskräften vor Ort, die Situation einzuschätzen und Sofortmaßnahmen nach dem *Polizeiaufgabengesetz (PAG)* anzuordnen und durchzuführen. Unverzüglich nach der Aufnahme wird die Anzeige an den Schwerpunktsachbearbeiter/-in *häusliche Gewalt* der zuständigen Polizeiinspektion weitergegeben. Im Bereich des Polizeipräsidiums München erfolgt die Weiterbearbeitung beim Kommissariat 22, das zur zentralen Bearbeitung für den Ballungsraum München vor über zehn Jahren eingerichtet wurde.

Die meisten Sachbearbeiter für *Häusliche Gewalt* haben im Laufe der Jahre ein Gespür dafür entwickelt, ob eine Bedrohungssituation als besonders gefährlich einzustufen ist. Sich allerdings nur auf das Bauchgefühl zu verlassen, wäre nicht professionell, und deswegen wurden Elemente aus dem Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“⁴ in eine bestehende *Rahmenvorgabe Häusliche Gewalt* eingearbeitet. So wurden Instrumentarien geschaffen, die eine Gefährlichkeitseinschätzung erleichtern. Außerdem wurde die Führungsverantwortung des Vorgesetzten explizit festgeschrieben und unterschriftlich auf dem Erstbericht der eingesetzten Streifenbeamten beim Einsatz vor Ort fixiert.

Maßnahmen des operativen Opferschutzes werden i. d. R. anhand vorhandener Erkenntnisse zum Täter geprüft, wenn es bereits zuvor zu Straftaten wie Körperverletzung oder Bedrohung kam:

- Ist die Tatausführung potenziell lebensbedrohlich gewesen, weil z. B. das Opfer gewürgt wurde oder der Täter gegenüber unbeteiligten Dritten die Todesdrohung bekräftigt hat?
- Hat der Täter gegen gerichtliche Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz verstoßen und sind ihm auch wiederholte Grenzsetzungen egal?

- Kommen destabilisierende Faktoren dazu wie eine psychische Auffälligkeit oder Erkrankung des Täters, finanzielle Schwierigkeiten, fehlende soziale Bindungen, drohender Wohnungs- oder Arbeitsplatzverlust oder Suizidandrohungen?

- Ist die (ehemalige) Beziehung für den Täter so selbstwertrelevant, dass alleine die Trennungsabsicht des Opfers für ihn eine extreme Krisensituation darstellt?

- Oder fühlt er sich durch eine Trennung von seinen Kindern in seinen Rechten als Vater beschnitten und sieht sich selbst in der Rolle des Opfers?

Diese und andere Fragen werden in einer Fallkonferenz in Erwägung gezogen und fließen in die Gefährlichkeitseinschätzung ein.

Täterorientierte Maßnahmen werden in jüngster Vergangenheit immer häufiger in Erwägung gezogen, um dem Opfer, das die Last des Vorfalles trägt, nicht auch noch die Folgemaßnahmen aufzubürden. So wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Untersuchungshaft vorliegen. Die Entscheidungshoheit liegt hier bei der Justiz und bezieht alles bereits Geschehene ein – allerdings nicht eine Gefahrenprognose. In den meisten Fällen der *häuslichen Gewalt* handelt es sich zudem um Straftaten wie Körperverletzung, Bedrohung und/oder Beleidigung. Für diese Delikte mit geringer Strafandrohung wäre insbesondere bei Erstverstößen eine Untersuchungshaft unverhältnismäßig.

Die Gefahrenabwehr mit dem kritischen Blick in die Zukunft ist die Aufgabe der Polizei. Das PAG bietet der Polizei eine Vielzahl von Maßnahmen: Gefährderansprache, Platzverweis, Gewahrsam (in Bayern mit richterlicher Entscheidung bis zu drei Monaten möglich) hin zur neu geschaffenen Möglichkeit der gefahrenabwehrenden Fußfessel für eine begrenzte Zeit.

Opferorientierte Maßnahmen mit dem Ziel, das Opfer in Sicherheit zu bringen, werden i. d. R. parallel verfolgt. Hier bietet sich das große Netz von Frauenhäusern an. In diesem geschützten Bereich kommen die Opfer zur Ruhe und werden in ihren weiteren Plänen beraten und unterstützt.

Wenn die Aufnahme in ein Frauenhaus nicht gelingt – sei es, dass Aufnahmekriterien nicht erfüllt werden können oder dass kein freier Platz zur Verfügung steht – wird in derart schwerwiegenden Fällen die Polizei das Opfer an einen unbekanntem Ort umsiedeln. Dieses Vorgehen ähnelt Maßnah-

men des Zeugenschutzes. Das *Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG)* sieht Regelungen wie Namensänderungen, Einbürgerungen bis hin zur Alimentierung vor. Diese Regelungen gelten nicht für den operativen Opferschutz, wären gleichwohl sehr sinnvoll. Ähnliche Maßnahmen in diesem Bereich stützen sich wiederum auf das PAG, welches der Polizei auch sämtliche entstehenden Kosten aufbürdet.

Ein zentraler Aspekt bei derartig einschneidenden Maßnahmen darf nicht vergessen werden: Die Freiwilligkeit der Betroffenen ist Grundlage jeglichen Handelns. Die freie Lebensgestaltung ist nachhaltig, womöglich lebenslang beeinträchtigt. Diese alternativlose Konsequenz ist für den größtmöglichen Schutz des Opfers notwendig, trotzdem aber nicht ohne Weiteres zu erwarten.

Fazit

Es erscheint notwendig und mit Blick auf das Opfer nur fair, den Täter als Verursacher der Gefährdungslage so stark als möglich in den Fokus zu nehmen. Damit werden deutliche Zeichen gesetzt und das betroffene Opfer so wenig wie möglich in der Lebensweise beeinträchtigt.

Die Bewertung von Gefährdungssachverhalten ist ein dynamischer Prozess, der stetig den aktuellen Entwicklungen angepasst werden muss. Auch wenn Maßnahmen im operativen Opferschutz Erfolg zeigen, weil sich der Täter an Anordnungen hält, Kooperation signalisiert und sich von einem Rechtsanwalt beraten lässt, kann es dazu kommen, dass sich die Lage wieder verändert, wenn erneut eine Destabilisierung des Täters eintritt.

Die Mühe und der Aufwand, den die beteiligten Institutionen, insbesondere die Polizei, betreiben, sind es wert, wenn verhindert werden kann, dass eine Frau von ihrem Mann getötet wird, dass vielleicht Kinder ohne Mutter – und dann auch ohne ihren Vater – aufwachsen müssen.

Andrea Kleim ist Kriminalbeamtin beim Polizeipräsidium München und dort seit 2004 im *Kommissariat Prävention und Opferschutz* tätig. Als *Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer* sind ihre Schwerpunkte Beratung und Öffentlichkeitsarbeit vor allem bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten

Kontakt: muenchen-opferberatung@polizei.bayern.de; Beratungstelefon 0 89/29 10-44 44

⁴ Prof. Dr. Luise Greuel, IPos, 2009.